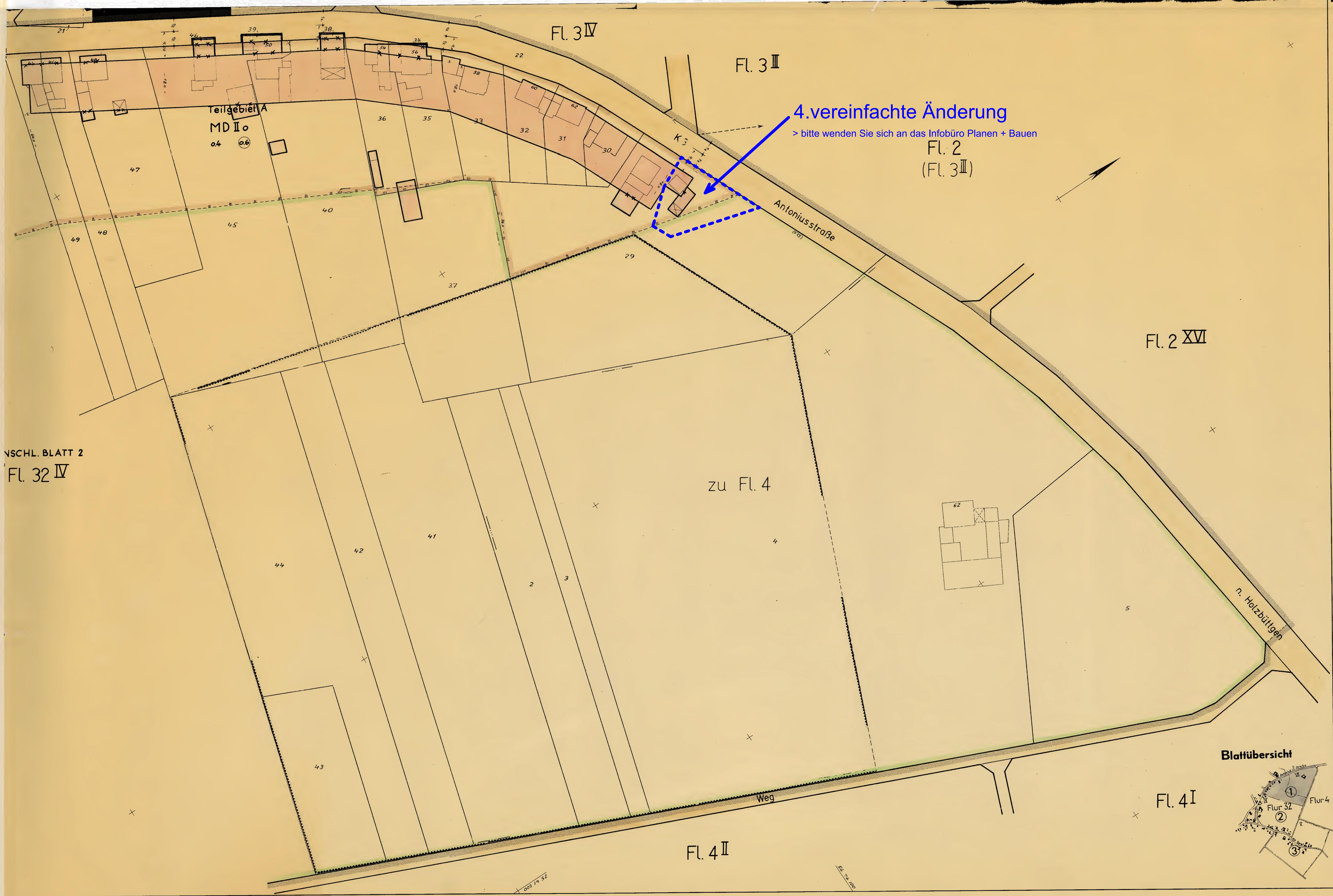




NSCHL. BLATT 2
FL. 32 IV

Gemeinde Büttgen

BEBAUUNGSPLAN NR. 11 (3 BLÄTTER) UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

BLATT NR. 1

GEMARKUNG BÜTTGEN FLUR 4 UND 32 M.1:500

ENTWORFEN: NEUSS, DEN 1965
NEUSS, DEN 13. Sept. 1965
ES WIRD BESCHNITTEN, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER STADTBÄULICHEN PLANUNG GEMEINSAM EINEUTIG IST.

KREISGRENZE
GEMEINDEGRENZE
GEMARKUNGSGRENZE

FLURGRENZE
FLURSTÜCKSGRENZE (alt)
FLURSTÜCKSGRENZE (neu)

BESTEHENDE BÄULICHE ANLAGEN
HÖHE ÜBER NN

Art der baulichen Nutzung			Mass der baulichen Nutzung	
WS	KLEINWohnungsgebiet	MK	II. GESCHOSSZAHN (HOCHSTGRENZE)	
WR	REINES WOHNGEBIET	GE	① GESCHOSSZAHN (ZWINGEND)	
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	GI	0.6 GRUNDFLÄCHENZAHN	
WD	DORFGEBIET	SW	0.8 GESCHOSSFLÄCHENZAHN	
MI	MISCHGEBIET	SO	SONDERGEBIET	

Bauweise, Baulinien u. Grenzen

OFFENE BAUWEISE
GESCHLOSSENE BAUWEISE
NURZWEI- UND DOPPELHAUSER ZULASSIG
NUR HAUSGRUPPEN ZULASSIG

BAULINIE
BAUGRENZE
FIRSTRICHTUNG

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf

ART DER BAULICHEN ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN:

- VERWALTUNGSGEBÄUDE
- SCHULE
- KRANKENHAUS
- JUGENDHEIM
- JUGENDBERBERGE
- POST
- KIRCHE
- KINDERTRAGESTÄTTE
- KINDERGARTEN
- SCHUTZRAUM
- FEUERWEHR

Verkehrflächen:

STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
OFFENTLICHE PARKPLÄTZE
STRASSENBEDECKUNGSLÄCHEN

Flächen für Versorgungsanlagen

ART DER ANLAGEN:

- WASSERBEHALTER
- KLIMANLAGE
- UMSPANNWERK
- UMFORMERSTATION
- PUMPWERK
- BRUNNEN

Grünflächen

ART DER GRÜNFLÄCHEN:

- PARKANLAGE
- FRIEDHOF
- SPIELPLATZ
- ZEITPLATZ
- DAUERKLEINGARTEN
- BADEPLATZ
- SPORTPLATZ

Wasserflächen

FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT:

- WASSERFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND GEBIRGSBÄUEN:

- AUFSCHÜTTUNGEN
- ABGRABUNGEN

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
LANDSCHAFTS- SCHUTZGEBIET
NATURSCHUTZ- GEBIET
SANIERUNGS- GEBIET
WASSERSCHUTZ- GEBIET

ABGRENZUNG DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
ABGRENZUNG DES RAUMLICHEN GELTUNGS- BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
3.42 VERBINDLICHE MASSE (5.0) NICHT VERBINDLICHE MASSE

DER RAT DER GEMEINDE BÜTTGEN HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBauG. IV. MIT § 28 GO NW AM 1.6.1966 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DER RAT DER GEMEINDE BÜTTGEN HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 11 BBauG. MIT VERFÜGUNG VOM 26.10.1966 PÜBELLDORF, DEN 24.10.1966 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 24.2.1966 MIT DIESEM PLAN MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 11 BBauG. IN DER ZEIT VOM 9.3.1966 BIS 9.4.1966 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

BÜTTGEN, DEN 5.9.1966

Blattübersicht

Flur 32 IV
Flur 4
Flur 32 III

DER RAT DER GEMEINDE BÜTTGEN HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBauG. IV. MIT § 28 GO NW AM 1.6.1966 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DER RAT DER GEMEINDE BÜTTGEN HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 11 BBauG. MIT VERFÜGUNG VOM 26.10.1966 PÜBELLDORF, DEN 24.10.1966 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 24.2.1966 MIT DIESEM PLAN MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 11 BBauG. IN DER ZEIT VOM 9.3.1966 BIS 9.4.1966 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

BÜTTGEN, DEN 5.9.1966